

Nr. 547

21.07.2017

23. Jahrgang

Nummer			Seite
43/2017	Kreis Gütersloh	Gesamtabschluss 2015	2829
44/2017	Kreis Gütersloh	Satzung des Kreises Gütersloh über den Verdienstausfallersatz der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters und ihrer/seiner Stellvertreter/innen vom 03.07.2017	2830
45/2017	Kreis Gütersloh	8. Änderungssatzung vom 03.07.2017 zur Satzung des Kreises Gütersloh über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes vom 15.06.1998	2831
46/2017	Kreis Gütersloh	3. Änderungssatzung vom 03.07.2017 zur Satzung des Kreises Gütersloh für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 11.07.2011, zuletzt geändert mit Beschluss des Kreistages des Kreises Gütersloh vom 24.11.2014	2833

## 43/2017 Kreis Gütersloh

### **Gesamtabschluss 2015**

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag bestätigt den Gesamtabschluss 2015 gem. § 116 Abs. 1 GO NRW in der Fassung vom 02.05.2017.
2. Der Gesamtabschluss und der Prüfungsbericht 2015 werden bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2016 zur Einsichtnahme bereitgehalten.
3. Der Landrat wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für den Gesamtabschluss 2015 uneingeschränkt entlastet.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Beschluss des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.06.2017 wird der gesamte Prüfungsbericht 2015 vom 02.06.2017 als allgemeiner Berichtsband angesehen und veröffentlicht.

Der oben genannte Gesamtabschluss 2015 ist bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2016 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (montags – freitags 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr) und nach Vereinbarung (Tel: 05241/85-1070) im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 365, Abteilung Finanzen, eingesehen werden.

Gütersloh, den 07.07.2017

Kreis Gütersloh  
Der Landrat

gez.  
Adenauer

---

## **44/2017 Kreis Gütersloh**

### **Satzung des Kreises Gütersloh über den Verdienstausfallersatz der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters und ihrer/seiner Stellvertreter/innen vom 03.07.2017**

Auf Grundlage des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966), und § 12 Abs. 7 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2015 (GV.NRW S. 885) hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung vom 03.07.2017 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Umfang des Verdienstausfallersatzes**

(1) Die/der beruflich selbstständige ehrenamtliche Kreisbrandmeister/in und ihre/seine beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Stellvertreter/innen haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung des Kreises entsteht, soweit die Teilnahme während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

#### **§ 2**

#### **Höhe des Verdienstausfallersatzes**

(1) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Zur Bemessung des Regelstundensatzes sowie des Höchstbetrages, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf, finden die für den Verdienstausfallersatz der Kreisratsmitglieder des Kreises Gütersloh geltenden Beträge entsprechende Anwendung.

(4) Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll angerechnet.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Gütersloh über den Verdienstausfallersatz des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter vom 23.06.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 03.07.2017

gez. Adenauer  
Landrat

---

## 45/2017 Kreis Gütersloh

### **8. Änderungssatzung vom 03.07.2017 zur Satzung des Kreises Gütersloh über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes vom 15.06.1998**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NW. S. 966), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448), hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung vom 03.07.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

§ 3 Abs. 1 der Gebührensatzung vom 15.06.1998 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

### Einsatzmittel:

#### **a) Krankentransportwagen "KTW"**

- Grundgebühr	75,- EUR
- Gebühr je Kilometer ab dem 51. km	2,- EUR

#### **b) Rettungswagen "RTW"**

- Grundgebühr	550,- EUR
- Gebühr je Kilometer ab dem 51. km	2,- EUR

#### **c) Notarzteinsatzfahrzeug "NEF"**

775,- EUR

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 03.07.2017

gez. Adenauer  
Landrat

---

## 46/2017 Kreis Gütersloh

### **3. Änderungssatzung vom 03.07.2017 zur Satzung des Kreises Gütersloh für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 11.07.2011, zuletzt geändert mit Beschluss des Kreistages des Kreises Gütersloh vom 24.11.2014**

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in seiner Sitzung am 03.07.2017 die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Gütersloh für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 11.07.2011, zuletzt geändert mit Beschluss des Kreistages des Kreises Gütersloh vom 24.11.2014, beschlossen:

#### **Artikel I**

In Ziffer 3.2 wird „Ziff. 6.8“ durch „Ziff. 6.9“ ersetzt und es werden folgende Sätze angefügt:

„Sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („WestfalenTarif“), treten an die Stelle der in Satz 2 genannten Ziffern 6.9 und 7.4 der Tarifbestimmungen „Der Sechser“ diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen beiden Ziffern entsprechen.

Soweit in dieser allgemeinen Vorschrift auf Tarifbestimmungen oder Bestandteile des Tarifs „Der Sechser“ Bezug genommen wird, gilt der vorstehende Satz entsprechend bzw. sinngemäß.“

In Ziffer 3.4 wird „Ziffer 6.8.1“ durch „Ziffer 6.9.1“ ersetzt.

#### **Artikel II**

Die Überschrift zu Ziffer 6.5 erhält folgende Fassung:

„6.5 Ermittlung der Ausbildungsverkehrs-Erträge je Betreiber und Leistungseinheit im Gebiet der jeweiligen zuständigen Behörde (Wagenkm)“

Ziffer 6.5, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß § 11a Abs. 2 Sätze 5 bis 7 ÖPNVG NRW wird unbeschadet, ob der Betreiber im Gebiet eines oder mehrerer zuständiger Behörden tätig ist – ggfs. bezogen auf eine Leistungseinheit – wie folgt vorgenommen:“

In Ziffer 6.5.1 wird folgender Satz inkl. Fußnote angefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Zuordnung und Berechnung der Erträge jeweils gesondert vorzunehmen.“

Fußnote: „<sup>1</sup> Hinweis: Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird hier wie ein eigenständiger Betreiber behandelt.“

In Ziffer 6.5.2 wird in Satz 1 das Wort „sämtliche“ durch das Wort „die“ ersetzt sowie folgender Satz angefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, sind ausschließlich die Wagenkm des öffentlichen Dienstleistungsauftrags maßgeblich.“

In Ziffer 6.5.5 entfällt der bisherige Satz 6

„Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), werden die Erträge (Ziff. 6.4) entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise den jeweiligen Leistungseinheiten zugeordnet.“

und anstelle dessen wird folgender Satz neu angefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, werden ausschließlich die Erträge und Wagenkilometer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu Grunde gelegt.“

## Artikel III

In Ziffer 8.1.1 wird in Absatz 2 in Satz 1 hinter „Die tatsächlichen Kosten werden“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt sowie folgender Satz angefügt:

„In von dem Betreiber zu begründenden Einzelfällen können im Rahmen des beihilfenrechtlich Zulässigen auch Kosten außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung angesetzt werden, soweit sie dem Betreiber für die Erbringung der Verkehrsleistungen der jeweiligen Leistungseinheit tatsächlich entstanden sind.“

In Ziffer 8.1.1 wird in Absatz 3 folgender 2. Satz angefügt:

„Werden als tatsächliche Kosten nach Maßgabe von Unterabsatz 2 Satz 2 auch Kosten außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung angesetzt, umfasst der Nachweis des Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters eine Bestätigung, dass und aus welchen Gründen ein zu berücksichtigender Einzelfall vorliegt.“

## Artikel IV

In der Anlage 1 „Referenzvermerk“ wird der vierte Spiegelstrich unter „Grundlage“ wie folgt ergänzt:

„und, sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („WestfalenTarif“), treten an die Stelle der nachfolgend aufgeführten Bezüge auf einzelne Tarifbestimmungen „Der Sechser“ diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen entsprechen. – Siehe hierzu auch Ziffer 3.2“

Weiter werden in der Anlage 1 „Referenzvermerk“ unter „Angebote im Ausbildungstarif“ die Ziff. „6.8.2“ durch Ziff. „6.9.2“, die Ziff. „6.8.3“ durch Ziff. „6.9.3“ sowie die Ziff. „6.8.1“ durch Ziff. „6.9.1“ ersetzt.

## Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

# *Amtsblatt*

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 03.07.2017

gez. Adenauer  
Landrat